

## **Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen die

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Beteiligte

**Az. E 9-2019**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,  
Vorsitzender,  
beisitzende Mitglieder,

am 30. September 2019 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.850 Euro belegt.**
- 2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

Geschäftsführung  
Hauke Stars  
(Vorsitzende)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## **Gründe**

### **I.**

Die auf den Namen lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juli 2015 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte am 30. August 2019 anstelle des ersten Quartalsberichts für 2019 (Q1 2019) eine Quartalsmitteilung in der deutschen und englischen Sprache über die Exchange Reporting System-Schnittstelle (ERS) an die Geschäftsführung der FWB. Die Beteiligte war etwa 14 Tage sowie nochmals vier Tage vor Fristablauf von der Abteilung Pre-IPO&Capital Markets, Rule Enforcement der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Bereits am 02. Mai 2019 hatte die Beteiligte mit einer Ad-hoc-Mitteilung den Kapitalmarkt darüber informiert, dass sich auch die Veröffentlichung der Q1 2019 verspäten werde, weil sich die Veröffentlichung des geprüften Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 verschiebe.

Am 18. Juni 2019 teilte der Vorstandsvorsitzende der Beteiligten der FWB in einem Telefongespräch mit, dass die Beteiligte inzwischen den Jahresfinanzbericht für 2018 habe übermitteln können, dass es allerdings an den Kapazitäten für die Erstellung der Q1 2019 fehle, da mehrere Dinge parallel zu erledigen seien. Die Übermittlung der Q1 2019 wurde für Ende August angekündigt.

Unter dem 09. September 2019 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie die Q1 2019 in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.850 Euro zu belegen.

Am 09. September 2019 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eröffnet.

Mit Schreiben vom 23. September 2019 räumte die Beteiligte die Fristversäumnis ein. Sie verweist aber darauf, dass die Dauer der Fristüberschreitung hinsichtlich des Jahresfinanzberichtes 2018 und der Q1 2019 auf mehrere Schreiben eines Anwalts an den Abschlussprüfer zurückzuführen sei, in denen der Rechtsanwalt haltlose Vorwürfe erhoben habe, um sie zu schädigen.

Die Beteiligte hat bisher seit ihrer Zulassung zum Prime Standard ihre Zulassungsfolgepflichten bis auf die verspätete Veröffentlichung des Jahresfinanzberichtes 2018 ordnungsgemäß erfüllt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
3. Nach § 22 Abs.2 Satz 2 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl I, 1330,1351) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl I, 1693, insoweit nach Art. 26 Abs. 5 des Gesetzes in Kraft getreten am 03. Januar 2018) - BörsG-, kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.
4. Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie die Q1 2019 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 53 Abs. 1, 4, 5 Börsenordnung (Stand: Stand: 04. Dezember 2017, 31. Januar, 11. Juni, 19. September und 03. Dezember 2018) hat der Emittent zugelassener Aktien die erste Quartalsmitteilung bzw. den ersten Quartalsfinanzbericht spätestens innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und

englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der Q1 2019 bis zum 31. Mai 2019 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den vollständigen Q1 2019 in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 30. August 2019 übermittelt und war damit um knapp drei Monate in Verzug.

Die für die Beteiligte handelnden Personen, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß auch eingeräumt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem hier vorliegenden echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Ausführungen der Beteiligten zu den Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung in Bezug auf das Verschulden. Vorliegend hat die Beteiligte - wie sich aus dem Telefonat des Vorstandsvorsitzenden mit der FWB am 18. Juni 2019 ergibt, die Fristversäumnis bewusst in Kauf genommen, weil er anderen zu erledigenden Aufgaben, namentlich der Vorbereitung der Hauptversammlung und Erstellung des Jahresfinanzberichtes 2018 den Vorrang eingeräumt hat.

Die Beteiligte traf auch in dieser Situation die gesetzliche Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten - erforderlichenfalls auch durch Inanspruchnahme externer Hilfe - sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass auch noch unbekannte, nach der Lebenserfahrung aber nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen maßgeblich auch einbeziehen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt. Dass ihr auch durch das Ergreifen außerordentlicher Maßnahmen die Einhaltung der Berichtsfrist nicht möglich war, hat die Beteiligte nicht dargelegt und nachgewiesen.

Die in § 22 Abs. 2 Satz 1 BörsG genannten Sanktionsmöglichkeiten sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, d.h. es ist eine Ermessensentscheidung zu treffen (Hess. VGH B. v. 16.04.2008 6UE142/07 Rdn.77; Beck in Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechts Kommentar § 22 BörsG Rdn. 15).

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von mehreren Wochen ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß hält der Sanktionsausschuss im Anschluss an den überzeugenden Vorschlag der Geschäftsführung die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 3.850 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen.

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs.2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Gewicht des Verstoßes  
Dauer des Verstoßes  
Grad der Verantwortung  
Marktkapitalisierung des Emittenten  
Kooperationsbereitschaft  
konkrete Abhilfemaßnahmen  
Wiederholungstat  
Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des Q1 2019 war zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage der Quartalsmitteilung 2019 weniger schwer wiegt als die verspätete Vorlage eines Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht. Zu berücksichtigen ist jedoch ferner, dass die Quartalsmitteilung sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache nicht fristgemäß vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung der Q1 2019 von knapp 3 Monaten mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten und insbesondere auch dessen finanzielle Situation zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 2 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinsten Emittenten“ gehört.

Zugunsten der Beteiligten war in die Ermessensüberlegungen einzubeziehen, dass sie ihre Zulassungsfolgepflichten bisher ordnungsgemäß erfüllt hat. Der Umstand, dass die Beteiligte auch den Jahresfinanzbericht 2018 nicht fristgerecht eingereicht hat und insoweit unter dem Aktenzeichen E 7 2019 ein weiteres Sanktionsverfahren anhängig ist, wird nicht sanktionserhöhend berücksichtigt,

da insoweit bis zum Zeitpunkt des Ablaufs der Übermittlungsfrist des Q1 2019 keine bestandskräftige Entscheidung vorlag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---